

**Regeln über die
effiziente Durchführung
internationaler
Schiedsverfahren
(Prager Regeln)**

Vorbemerkung der Arbeitsgruppe

Es ist heutzutage beinahe üblich, dass die Nutzer von Schiedsverfahren mit dem Zeit- und Kostenaufwand für ein Schiedsverfahren unzufrieden sind.

Eine der Möglichkeiten, die Effizienz von Schiedsverfahren zu erhöhen, besteht darin, Schiedsgerichte zu ermutigen, eine aktivere Rolle bei der Verfahrensführung zu übernehmen (wie es in vielen „civil law“-Ländern üblich ist).

Vor diesem Hintergrund wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus rund 30 hauptsächlich „civil law“-Ländern gebildet. Die Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe ist als Anhang I der Prager Regeln beigefügt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe führten eine Umfrage zu den Verfahrensgebräuchen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in ihren jeweiligen Ländern durch. Die Liste der Befragten, die den Fragebogen ausgefüllt und zurückgeschickt haben, ist in Anhang II der Prager Regeln enthalten. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen erstellte die Arbeitsgruppe den ersten Entwurf der Regeln, der im Januar 2018 veröffentlicht wurde.

Der Entwurf der Regeln hat eine lebhafte Debatte unter Schiedspraktikern ausgelöst und Diskussionen über den Entwurf der Regeln fanden im Rahmen von Schiedsrechtsveranstaltungen auf der ganzen Welt statt, insbesondere in Österreich, Weißrussland, der Volksrepublik China, Frankreich, Georgien, Polen, Portugal, Spanien, Russland, Lettland, Litauen, Schweden, dem Vereinigten Königreich, der Ukraine und den USA. Diese Diskussionen ergaben auch, dass die Regeln, die ursprünglich für Streitigkeiten zwischen Unternehmen aus „civil law“-Ländern bestimmt waren, tatsächlich in jedem Schiedsverfahren angewandt werden könnten, in dem die Art der Streitigkeit oder der Streitwert ein strafferes Verfahren rechtfertigt, das aktiv vom Schiedsgericht geleitet wird, eine Herangehensweise, die von den Nutzern von Schiedsverfahren generell begrüßt wird.

Das Feedback von Schiedspraktikern ermöglichte eine weitere Verbesserung des Entwurfs der Regeln; diese wurden am 14. Dezember 2018 in Prag zur Unterzeichnung vorgelegt. Die Arbeitsgruppe dankt Assen Alexiev, Hans Bagner, Prof. Dr. Klaus Peter Berger, David Böckenförde, Miroslav Dubovský, Prof. Dr. Cristina Ioana Florescu, Duarte G. Henriques, Alexandre Khrapoutski, Vladimir Khvalei, Dr. Christoph Liebscher, Andrey Panov, Olena Perepelynska, Asko Pohla, Roman Prekop und José Rosell, die einen wesentlichen Beitrag zum Entwurf des Dokuments geleistet haben.

Präambel zu den Prager Regeln über die effiziente Durchführung internationaler Schiedsverfahren

Die Prager Regeln für die effiziente Durchführung internationaler Schiedsverfahren („**Prager Regeln**“) sollen Schiedsgerichten und Parteien Rahmenbedingungen und/oder eine Orientierungshilfe geben, wie Schiedsverfahren effizienter gestaltet werden können, indem sie eine aktivere Rolle für Schiedsgerichte bei der Verfahrensführung anregen.

Die Prager Regeln sollen die von verschiedenen Institutionen bereitgestellten Schiedsregeln nicht ersetzen. Sie sind so gestaltet, dass sie das von den Parteien vereinbarte oder anderweitig von Schiedsgerichten in einem bestimmten Streitfall angewendete Verfahren ergänzen.

Parteien und Schiedsgerichte können beschließen, die Prager Regeln als verbindliches Dokument oder als Richtlinie für das gesamte Verfahren oder Teile davon anzuwenden. Sie können auch die Anwendung jedes beliebigen Teils der Prager Regeln ausschließen oder beschließen, nur einen Teil davon anzuwenden.

Schiedsgerichte und Parteien können die Bestimmungen der Prager Regeln auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles ändern.

Artikel 1. Anwendung der Prager Regeln

- 1.1. Die Parteien können sich vor Einleitung des Schiedsverfahrens oder zu jeder beliebigen Phase des Schiedsverfahrens auf die Anwendung der Prager Regeln einigen.
- 1.2. Das Schiedsgericht kann die Prager Regeln oder Teile davon mit Zustimmung der Parteien oder auf eigene Initiative nach Anhörung der Parteien anwenden.
- 1.3. In allen Fällen müssen die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der *lex arbitri* sowie die anwendbaren Schiedsregeln und die Prozessgestaltung durch die Parteien gebührend berücksichtigt werden.
- 1.4. In allen Stadien des Schiedsverfahrens und in der Anwendung der Prager Regeln gewährleistet das Schiedsgericht die gerechte und gleiche Behandlung der Parteien und bietet ihnen eine angemessene Gelegenheit, ihre jeweiligen Positionen vorzubringen.

Artikel 2. Proaktive Rolle des Schiedsgerichts

- 2.1. Das Schiedsgericht hält ohne ungebührliche Verzögerung nach Erhalt der Schiedsakte eine Verfahrensmanagementkonferenz ab.
- 2.2. Während der Verfahrensmanagementkonferenz hat das Schiedsgericht:
 - a. mit den Parteien einen Zeitplan für das Verfahren zu besprechen;
 - b. mit den Parteien ihre jeweiligen Positionen zu klären hinsichtlich:
 - i. der von den Parteien gestellten Begehren;
 - ii. der Tatsachen, die von den Parteien außer Streit gestellt sind, und den Tatsachen, die bestritten werden; und
 - iii. der Anspruchsgrundlagen, auf welche die Parteien ihre Positionen stützen.
- 2.3. Wenn die Positionen der Parteien zum Zeitpunkt der Verfahrensmanagementkonferenz nicht hinreichend dargelegt wurden, kann sich das Schiedsgericht zu einem späteren

Zeitpunkt des Schiedsverfahrens mit den in Artikel 2.2.b genannten Themen befassen.

- 2.4. Das Schiedsgericht kann bei der Verfahrensmanagementkonferenz oder zu einem späteren Zeitpunkt des Schiedsverfahrens, sofern es dies für angemessen hält, den Parteien mitteilen:
- a. die Tatsachen, die es zwischen den Parteien als außer Streit stehend betrachtet, und die Tatsachen, die es als streitig betrachtet;
 - b. in Bezug auf die streitigen Tatsachen – die Art(en) der Beweismittel, die das Schiedsgericht für angemessen hält, um die jeweiligen Positionen der Parteien zu beweisen;
 - c. sein Verständnis der Anspruchsgrundlagen, auf welche die Parteien ihre Positionen stützen;
 - d. die Maßnahmen, welche die Parteien und das Schiedsgericht ergreifen könnten, um die faktischen und rechtlichen Grundlagen des Anspruchs und der Erwiderng zu ermitteln;
 - e. seine vorläufigen Ansichten zu:
 - i. der Verteilung der Beweislast zwischen den Parteien;
 - ii. den Begehren;
 - iii. den streitigen Fragen; und
 - iv. Gewicht und Relevanz der von den Parteien vorgelegten Beweise.

Die Mitteilung solcher vorläufiger Sichtweisen kann nicht per se als Beweis für die mangelnde Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Schiedsgerichts angesehen werden und kann keinen Ablehnungsgrund darstellen.

- 2.5. Bei der Festlegung des Zeitplans für das Verfahren kann das Schiedsgericht – nach Anhörung der Parteien – beschließen, bestimmte Tatsachen- oder Rechtsfragen als Vorfragen zu bestimmen sowie die Anzahl der Runden für den Austausch von Schriftsätzen, den Umfang der Schriftsätze und strikte Fristen für deren Einreichung, Form und Umfang der Vorlegung von Dokumenten (falls überhaupt) festzulegen.

Artikel 3. Sachverhaltsermittlung

- 3.1. Das Schiedsgericht ist berechtigt und dazu aufgerufen, eine proaktive Rolle bei der Ermittlung des Sachverhalts einzunehmen, soweit es diesen für die Beilegung der Streitigkeit für relevant hält. Dies entbindet die Parteien jedoch nicht von ihrer Beweislast.
- 3.2. Insbesondere kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien in jedem Stadium des Schiedsverfahrens und von sich aus:
 - a. jede der Parteien auffordern, einschlägige Dokumente vorzulegen oder sicherzustellen, dass Zeugen in der Beweisverhandlung zur Aussage erscheinen;
 - b. einen oder mehrere Sachverständige bestellen, auch in Rechtsfragen;
 - c. einen Lokalaugenschein anordnen; und/oder
 - d. zum Zwecke der Tatsachenfeststellung alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die es für angemessen hält.
- 3.3. Das Schiedsgericht erwägt, einen Stichtag für die Vorlage von Beweismitteln festzulegen und danach, außer in Ausnahmefällen, keine neue Beweismittel anzunehmen.

Artikel 4. Schriftliche Beweismittel

- 4.1. Jede Partei legt so früh wie möglich im Verfahren jene Dokumente vor, auf die sie sich im Verfahren stützen will.
- 4.2. Im Allgemeinen sind das Schiedsgericht und die Parteien dazu aufgerufen, jede Form von Dokumentenvorlage, einschließlich „e-discovery“ möglichst zu vermeiden.
- 4.3. Wenn eine Partei jedoch der Ansicht sein sollte, dass sie bestimmte Dokumente von der anderen Partei herausverlangen muss, sollte sie dies dem Schiedsgericht im Rahmen der Verfahrensmanagementkonferenz mitteilen und die Gründe erläutern, weshalb die Dokumentenvorlage in diesem spezifischen Fall erforderlich ist. Stellt das Schiedsgericht fest, dass die Dokumentenvorlage erforderlich sein könnte, sollte es ein Verfahren für die Dokumentenvorlage festlegen und angemessene Vorsorge für dieses Verfahren im Zeitplan treffen.
- 4.4. Eine Partei kann das Schiedsgericht nur in Ausnahmefällen ersuchen, die Dokumentenvorlage zu einem späteren Zeitpunkt

-
- des Schiedsverfahrens anzuordnen. Einem solchen Antrag sollte nur stattgegeben werden, wenn das Schiedsgericht der Ansicht ist, dass die Partei einen solchen Antrag nicht im Rahmen der Verfahrensmanagementkonferenz hätte stellen können.
- 4.5. Vorbehaltlich der Artikel 4.2 – 4.4 kann eine Partei an das Schiedsgericht einen Antrag auf Herausgabe eines spezifischen Dokuments durch die andere Partei stellen, sofern das Dokument:
- a. relevant und erheblich für das Ergebnis des Verfahrens ist;
 - b. nicht öffentlich zugänglich ist; und
 - c. sich im Besitz einer anderen Partei oder in deren Verfügungsmacht oder Kontrolle befindet.
- 4.6. Nach Anhörung der Partei zu einem solchen Antrag, kann das Schiedsgericht anordnen, dass diese das angeforderte Dokument herausgibt.
- 4.7. Die Dokumente sind als Fotokopien und/oder auf elektronischem Weg vorzulegen oder herauszugeben. Es wird vermutet, dass die vorgelegten oder herausgegebenen Dokumente mit den Originalen identisch sind, sofern die andere Partei keinen Widerspruch einlegt. Das Schiedsgericht kann jedoch auf Antrag einer Partei oder von sich aus anordnen, dass die Partei, die das Dokument vorlegt oder herausgibt, das Original des Dokuments zur Prüfung durch das Schiedsgericht oder eines Sachverständigen beibringt.
- 4.8. Jedes Dokument, das von einer Partei im Schiedsverfahren vorgelegt oder herausgegeben wird und nicht anderweitig öffentlich zugänglich ist, ist vom Schiedsgericht und der anderen Partei vertraulich zu behandeln und darf nur im Zusammenhang mit diesem Schiedsverfahren verwendet werden, es sei denn, dass eine Partei nach anwendbarem Recht zur Offenlegung verpflichtet ist.

Artikel 5. Zeugen

- 5.1. Bei der Einreichung einer Klageschrift oder – erwidern oder in jedem anderen Stadium des Schiedsverfahrens, welches das Schiedsgericht für angemessen hält, benennt eine Partei:
- a. jeden Zeugen (sofern vorhanden), auf dessen Aussage sich die Partei zur Unterstützung ihrer Position zu berufen beabsichtigt;

-
- b. die tatsächlichen Umstände, über die der jeweilige Zeuge beabsichtigt auszusagen; und
 - c. die Relevanz und Erheblichkeit der Aussage für das Ergebnis des Verfahrens.
- 5.2. Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung der Parteien, welche Zeugen während der Verhandlung gemäß den Artikeln 5.3 – 5.9 zur Vernehmung geladen werden sollen.
 - 5.3. Das Schiedsgericht kann entweder vor oder nach Vorlage einer schriftlichen Zeugenaussage beschließen, dass ein bestimmter Zeuge nicht zur Vernehmung während der Verhandlung geladen werden soll. Dies gilt insbesondere wenn es die Aussage für irrelevant, unerheblich, mit unzumutbarem Aufwand verbunden, redundant oder aus anderen Gründen für die Beilegung der Streitigkeit nicht erforderlich hält.
 - 5.4. Wenn das Schiedsgericht beschließt, dass der Zeuge nicht vor der Vorlage einer Zeugenaussage zur Vernehmung während der Verhandlung geladen werden sollte, hindert dies eine Partei nicht *per se* daran, eine Zeugenaussage für diesen Zeugen vorzulegen.
 - 5.5. Das Schiedsgericht kann auch selbst eine Partei auffordern, vor der Verhandlung eine schriftliche Zeugenaussage eines bestimmten Zeugen vorzulegen, wenn es dies für angemessen hält.
 - 5.6. Wird eine schriftliche Zeugenaussage von einer Partei gemäß Artikel 5.4 oder auf Aufforderung des Schiedsgerichts gemäß Artikel 5.5 vorgelegt, kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien beschließen, dass dieser Zeuge dennoch nicht zur Vernehmung während der Verhandlung geladen werden soll.
 - 5.7. Besteht eine Partei jedoch darauf, einen Zeugen zu benennen, dessen Zeugenaussage von der anderen Partei vorgelegt wurde, so sollte das Schiedsgericht den Zeugen in der Regel zur Aussage in der Verhandlung aufrufen, es sei denn, es sprechen gute Gründe dagegen.
 - 5.8. Die Entscheidung, einen Zeugen, der eine Zeugenaussage abgegeben hat, nicht zur Vernehmung zu laden, schränkt die Befugnis des Schiedsgerichts, der schriftlichen Zeugenaussage so viel Beweiskraft zuzusprechen wie es für angemessen hält, nicht ein.

5.9. In der Verhandlung wird die Vernehmung eines Zeugen unter der Leitung und Kontrolle des Schiedsgerichts durchgeführt. Das Schiedsgericht kann eine an den Zeugen gerichtete Frage ablehnen, wenn das Schiedsgericht sie für irrelevant, redundant, für den Ausgang des Verfahrens nicht wesentlich oder aus anderen Gründen für unerheblich hält. Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen auch andere Beschränkungen auferlegen, einschließlich der Festlegung der Reihenfolge der Vernehmung der Zeugen, zeitlicher Beschränkungen für die Vernehmung oder der Art der zu genehmigenden Fragen. Es kann auch gemeinsame Zeugenvernehmungen durchführen.

Artikel 6. Sachverständige

- 6.1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei oder von sich aus nach Anhörung der Parteien einen oder mehrere unabhängige Sachverständige bestellen, die ein Gutachten über strittige Fragen vorlegen, die besondere Kenntnisse erfordern.
- 6.2. Beschließt das Schiedsgericht, einen Sachverständigen zu bestellen, so hat es:
- a. von den Parteien Vorschläge einzuholen, wer als Sachverständiger bestellt werden soll. Zu diesem Zweck kann das Schiedsgericht die Anforderungen an mögliche Sachverständige wie Qualifikation, Verfügbarkeit und Kosten festlegen und den Parteien mitteilen. Das Schiedsgericht ist an die von den Parteien vorgeschlagenen Kandidaten nicht gebunden und kann:
 - i. einen Kandidaten ernennen:
 - a) der von einer der Parteien vorgeschlagen wurde; oder
 - b) vom Schiedsgericht selbst bestimmt wurde;
 - ii. eine gemeinsame Sachverständigenkommission einsetzen, die aus den von den Parteien vorgeschlagenen Kandidaten besteht; oder
 - iii. einen Vorschlag für einen geeigneten Sachverständigen von einer neutralen Organisation, wie beispielsweise einer Handelskammer oder einem Berufsverband, einholen;

-
- b. nach Anhörung der Parteien den Auftrag für den vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen zu genehmigen;
 - c. die Parteien aufzufordern, einen Kostenvorschuss zu leisten, um die Arbeit des Sachverständigen zu gleichen Teilen zu decken. Wenn eine Partei ihren Anteil an den Kosten nicht vorschießt, hat die andere Partei diesen Anteil vorzuschießen;
 - d. die Parteien dazu aufzufordern, dem vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er oder sie zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Sachverständigenvernehmung benötigen mag;
 - e. die Arbeit des Sachverständigen zu überwachen und die Parteien über den Fortschritt zu informieren.
- 6.3. Der vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige übermittelt sein Gutachten an das Schiedsgericht und die Parteien.
- 6.4. Auf Antrag einer Partei oder auf eigene Initiative des Schiedsgerichts wird der Sachverständige zur Vernehmung in der Verhandlung geladen.
- 6.5. Die Bestellung eines Sachverständigen durch das Schiedsgericht schließt nicht aus, dass eine Partei ein Gutachten eines von ihr bestellten Sachverständigen vorlegt. Auf Antrag einer anderen Partei oder auf Initiative des Schiedsgerichts wird dieser von der Partei bestellte Sachverständige zur Vernehmung in der Verhandlung geladen.
- 6.6. Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht jeden parteibestellten und/oder vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen anweisen, eine gemeinsame Liste von Fragen über den Inhalt ihrer Gutachten zu erstellen, welche diejenigen Fragen abdeckt deren Begutachtung sie für notwendig erachten.
- 6.7. Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht die parteibestellten und die vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen (falls vorhanden) anweisen, eine Konferenz abzuhalten und ein gemeinsames Gutachten zu erstellen, um dem Schiedsgericht Folgendes zur Verfügung zu stellen:
- a. eine Liste von Themen, über die sich die Sachverständigen einig sind;

-
- b. eine Liste von Fragen, über welche die Sachverständigen sich nicht einig sind; und
 - c. falls zweckdienlich, Gründe, warum die Sachverständigen sich nicht einig sind.

Artikel 7. Iura Novit Curia

- 7.1. Eine Partei trägt die Beweislast für die Rechtsansicht, auf die sie sich stützt.
- 7.2. Das Schiedsgericht kann jedoch auch solche Rechtsnormen anwenden, die von den Parteien nicht vorgebracht wurden, wenn es dies für notwendig hält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche Regeln, die Bestandteil der öffentlichen Ordnung sind. In diesen Fällen holt das Schiedsgericht die Ansichten der Parteien zu den Rechtsnormen ein, die es anzuwenden beabsichtigt. Das Schiedsgericht kann sich auch auf Rechtsquellen berufen, die nicht von den Parteien vorgelegt wurden, sofern sie sich auf die von den Parteien geltend gemachten Rechtsnormen beziehen und den Parteien Gelegenheit gegeben wurde, ihre Ansicht zu diesen Rechtsquellen zu äußern.

Artikel 8. Verhandlung

- 8.1. Zur Förderung der Kosteneffizienz und in dem jeweiligen Fall angemessenen Umfang sollten das Schiedsgericht und die Parteien versuchen, die Streitigkeit nur im Aktenverfahren beizulegen.
- 8.2. Wenn eine der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragt oder das Schiedsgericht selbst eine solche für angemessen hält, gestalten die Parteien und das Schiedsgericht die Verhandlung so kosteneffizient wie möglich, auch durch Begrenzung der Dauer der Verhandlung und der Verwendung von Video-, elektronischer oder Telefonkommunikation, um unnötige Reisekosten für Schiedsrichter, Parteien und andere Beteiligte zu vermeiden.

Artikel 9. Unterstützung bei der gütlichen Beilegung

- 9.1. Sofern nicht eine der Parteien widerspricht, kann das Schiedsgericht die Parteien bei der gütlichen Beilegung der Streitigkeit in jeder Phase des Schiedsverfahrens unterstützen.

-
- 9.2. Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Parteien kann jedes Mitglied des Schiedsgerichts auch als Mediator auftreten, um bei der gütlichen Beilegung des Falles behilflich zu sein.
- 9.3. Wenn die Mediation nicht innerhalb einer vereinbarten Frist zu einem Vergleich führt, wird das Mitglied des Schiedsgerichts, das als Mediator fungierte:
- a. nach schriftlicher Zustimmung aller Parteien am Ende der Mediation weiterhin als Schiedsrichter im Schiedsverfahren tätig sein können; oder
 - b. wenn eine solche schriftliche Zustimmung nicht erfolgt, sein Mandat in Übereinstimmung mit den geltenden Schiedsregeln beenden.

Artikel 10. Nachteilige Schlussfolgerung

Kommt eine Partei Verfügung(en) oder Anweisung(en) des Schiedsgerichts ohne triftigen Grund nicht nach, kann das Schiedsgericht, soweit es dies für angemessen hält, einen nachteiligen Rückschluss in Bezug auf das jeweilige Vorbringen oder Anliegen dieser Partei ziehen.

Artikel 11. Verteilung der Kosten

Bei der Entscheidung über die Verteilung der Kosten in einem Schiedsspruch kann das Schiedsgericht das Gebaren der Parteien während des Schiedsverfahrens berücksichtigen, einschließlich ihrer Mitwirkung und Unterstützung (oder des Fehlens solcher) bei der kosteneffizienten und zügigen Durchführung des Verfahrens.

Artikel 12. Beratungen des Schiedsgerichts

- 12.1. Das Schiedsgericht bemüht sich nach besten Kräften, den Schiedsspruch so rasch wie möglich zu erlassen.
- 12.2. Das Schiedsgericht führt vor der Verhandlung interne Beratungen über den Fall und berät so bald wie möglich danach. Im Falle eines reinen Aktenverfahrens führt das Schiedsgericht die Beratungen so bald wie möglich nach Vorlage aller Dokumente durch.

Anhang I. Mitglieder der Arbeitsgruppe

Akinci Ziya (Türkei)

Alexiev Assen (Bulgarien)

Anischenko Alexey (Weißrussland)

Antal József (Ungarn)

Audzevičius Ramūnas (Litauen)

Bagner Hans (Schweden)

Bělohávek Alexander (Tschechien)

Berger Klaus Peter (Deutschland)

Böckenförde David (Deutschland)

Bühler Michael W. (Frankreich)

Doudko Artem (Russland, Vereinigtes Königreich)

Dubovský Miroslav (Tschechien)

Florescu Cristina Ioana (Rumänien)

Gabriel Simon (Schweiz)

Galič Aleš (Slowenien)

Gessel Beata (Polen)

Grigoryan Sargis (Armenien)

Habegger Philipp (Schweiz)

Haugen Ola (Norwegen)

Henriques Duarte (Portugal)

Kalinin Mikhail (Russland)

Khrapoutski Alexandre (Weißrussland)

Khvalei Vladimir (Russland)

Korobeinikov Alexander (Kasachstan)

Kujansuu Leena (Finnland)

Karimov Gunduz (Aserbaidshjan)

Lazimi Fatos (Albanien)

Liebscher Christoph (Österreich)
Muniz Joaquim (Brasilien)
Nodia Lasha (Georgien)
Panov Andrey (Russland)
Pavić Vladimir (Serbien)
Perepelynska Olena (Ukraine)
Persson Carl (Schweden)
Prekop Roman (Slowakei)
Pickrahn Guenter (Deutschland)
Pohla Asko (Estland)
Rajoo Sundra (Malaysia)
Rosell José (Frankreich)
Sabirov Nurbek (Kirgisistan)
Shalbanova Anna (Weißrussland)
Tercier Pierre (Schweiz)
Tetley Andrew (Neuseeland, Vereinigtes Königreich)
Trittmann Rolf (Deutschland)
Ūdris Ziedonis (Lettland)
Vail Tomas (Vereinigtes Königreich)
Zukova Galina (Frankreich)
Zykov Roman (Russland)

Anhang II. Liste der Länderreporter

Länder	Teilnehmer
Albanien	Lazimi Fatos
Argentinien	Christian Albanesi
Armenien	Sargis Grigoryan
Österreich	Christoph Liebscher
Aserbaidtschan	Gunduz Karimov
Weissrussland	Alexandre Khrapoutski
Bulgarien	Assen Alexiev
Tschechien	Alexander Bělohávek Miroslav Dubovský
Ägypten	Mohamed Abdel Wahab
Estland	Asko Pohla
Finnland	Leena Kujansuu
Georgien	Lasha Nodia
Deutschland	Klaus Peter Berger
Ungarn	József Antal
Kasachstan	Alexander Korobeinikov
Kirgisistan	Nurbek Sabirov
Lettland	Ziedonis Ūdris
Litauen	Ramūnas Audzevičius
Norwegen	Ola Haugen
Polen	Beata Gessel
Portugal	Duarte Henriques
Russland	Andrey Panov
Serbien	Vladimir Pavić
Slowakei	Roman Prekop
Slowenien	Aleš Galič
Schweden	Carl Persson
Schweiz	Philipp Habegger
Türkei	Ziya Akinci
Ukraine	Olena Perepelynska

